

Reinhard Koch

Von: L.Rehker@kreis-hoexter.de
Gesendet: Donnerstag, 8. Dezember 2011 10:07
An: Reinhard Koch
Betreff: Antwort: Antrag auf eingeschränktes Parken in Bökendorf
Anlagen: Verkehrsbehinderung-13Linden 37.pdf

Sehr geehrter Herr Koch,

ich beabsichtige, am 15.12.2011 ab ca. 10.30 Uhr, gemeinsam mit der Stadt Brakel, der Polizei und der Abt. Straßen des Kreises Höxter eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Ich lade Sie hierzu ein.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Rehker

Kreis Höxter
Abteilung Straßenverkehr
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271-965-1419
Telefax: 05271-965-81499
eMail: l.rehker@kreis-hoexter.de

Von: "Reinhard Koch" <Koch-Trauerwaren@t-online.de>
An: "Volkhausen Erwin" <e.m.volkhausen@t-online.de>, Christof Lücking <Christof@Luecking.net>, "Lothar Rehker" <l.rehker@kreis-hoexter.de>, "Ordnungsamt Brakel" <w.waechter@brakel.de>
Datum: 17.10.2011 16:12
Betreff: Antrag auf eingeschränktes Parken in Bökendorf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrfach habe ich mich in dieser Angelegenheit telefonisch bemüht, aber keine Resonanz ist erfolgt.

Bitte lesen Sie meinen angehangenen Brief und nehmen Sie sich der Sache an.

Mit freundlichen Grüßen
Ortsheimatpfleger, Reinhard Koch

14.12.2011

Kreis Höxter
Der Landrat
Abt. Straßenverkehr
Az.: 14-151-12/39

37671 Höxter, den 19.12.2011
Sachbearbeiter: Lothar Rehker
Telefon: 05271/965-1419
eMail: l.rehker@kreis-hoexter.de

N i e d e r s c h r i f t

über die am 15.12.2011 durchgeführte Ortsbesichtigung

Ort:

Brakel, Dreizehnlindenstraße 37 (K 39)

Teilnehmer:

Frau Grewe	Brakel-Bökendorf, Bezirksverwaltungsstellenleiterin
Herr Koch	Brakel-Bökendorf (Antragsteller)
Herr Lücking	Brakel-Bökendorf
Herr Wächter	Stadt Brakel
Herr Fechner	Kreispolizeibehörde Höxter, Bezirksdienst Brakel
Herr Unverzagt	Kreispolizeibehörde Höxter, Bezirksdienst Brakel
Herr Geitel	Kreispolizeibehörde Höxter
Herr Schwiete	Kreis Höxter, Abteilung Straßen
Herr Rehker	Kreis Höxter, Abteilung Straßenverkehr

Ergebnis:

Ein Parkverbot darf nur angeordnet werden, wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht. Es gilt dann für alle Verkehrsteilnehmer, die länger als 3 Minuten halten oder das Fahrzeug verlassen und nicht nur für Dauerparker. Da hier auch regelmäßig die Kunden und Zulieferer des Lebensmittelgeschäftes ihre Fahrzeuge abstellen und die Sichtverhältnisse ein gefahrloses Passieren zulassen, kommt ein Verbot nicht in Betracht. Empfohlen wird, den Dauerparker (Mieter einer nahegelegenen Wohnung) zu bitten, das Fahrzeug woanders abzustellen. Ein Befahren des Grünbeetes zwischen Fahrbahn und Gehweg kann durch Hindernisse (z. B. große Steine, Poller, Pfosten) unterbunden werden. Der Abstand zur Fahrbahn muss aber mindestens 30 cm betragen.

Im Auftrag

gez.

Lothar Rehker